

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29. August 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied R. Franssen fehlt entschuldigt.

Das Ratsmitglied S. Cloot wird später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2021 – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses
4. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2021 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Dienstleistungszuschusses
5. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Juli 2022 zur Genehmigung der Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region von Magnetkarten für den Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs und Rückzug des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 zum Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes
6. Ankauf von (rotem) Diesel Extra und Kraftstoffgemisch für die Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes - Genehmigung der Ausgaben, der Vergabeart und des Lastenhefts

Kirchenfabriken

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung
8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Immobilien

9. Städtebaugenehmigungsantrag Braham Janray – n° 3417 – Errichtung eines Wohnhauses – Limburger Straße, 123 – Gutachten nach Projektankündigung im Rahmen des Wegedekrets

Schulen

10. Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen -
 - a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. Februar 2010
 - b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen

Sicherheit

11. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbotes aufgrund der anhaltenden Trockenheit

Verschiedenes

12. Erneuerung der Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilabfällen

Fragen

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2022 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (S. Houben-Meessen, H. Loewenau und L. Moutschen, die am 13. Juni 2022 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2022

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister P. Thevissen teilt mit, dass die Ministerin Klinkenberg zum Schulstart in Herbesthal zu Besuch kommen wird.

Der Schöffe J. Grommes teilt mit, dass eine Simulation für die Energiekosten vorgenommen wurde, wobei die Simulation nicht in Betracht zieht, dass die derzeitigen Verträge Ende des Jahres auslaufen und auch die weiteren Preisentwicklungen nicht vorhergesehen werden können. Laut dieser Simulation würden die Kosten für Strom, Wasser und Gas sich in 2022 auf insgesamt 272.424,29 EUR belaufen, was somit 86.608,40 EUR höher läge, als in 2021. Für 2023 beläuft sich die Simulation der Gesamtkosten auf 442.359,30 EUR, was dem 2,4-fachen der Kosten von 2021 entspricht.

Energie	Verbräuche		EP 2021	GP 2021	EP 2022	GP 2022	EP 2023	GP 2023
Gesamt Strom	92.418,100 KWh		0,280 c/KWh	25.877,068 €	0,410 c/KWh	37.891,421 €	0,650 c/KWh	60.071,765 €
Gesamt Wasser	2.866,862 m³		4,750 €/m³	13.617,593 €	5,250 €/m³	15.051,024 €	5,750 €/m³	16.484,455 €
Gesamt Gas	137.390,828 m³	1.463.212,318 KWh	0,100 c/KWh	146.321,232 €	0,150 c/KWh	219.481,848 €	0,250 c/KWh	365.803,080 €
				185.815,893 €		272.424,293 €		442.359,299 €

3. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2021 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2021 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Hubertushalle Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2021 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurückzuzahlen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2022 gewährt und die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle beziehungsweise Cafeteria werden zurückerstattet.

4. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2021 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Dienstleistungszuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 178 bis 183;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2019 zur Genehmigung des Leistungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen V.o.G.;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts, der Bilanz des Jahres 2021 und des Haushaltsplans für das Jahr 2022 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsverein Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2022 unter OB10 PR51 EWK33.00 mit einer Summe von 10.875,00 EUR vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Tätigkeitsbericht und Bilanz für das Jahr 2021 und der Haushaltsplan für das Jahr 2022 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen wird die Summe von 10.875,00 EUR als Zuschuss für 2022 gewährt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss geht zur Information an den Verkehrsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Juli 2022 zur Genehmigung der Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region von Magnetkarten für den Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs und Rückzug des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 zum Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn sowie des Schöffen J. Grommes;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 43;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 bezüglich des Ankaufs von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. März 2022 zur Genehmigung der Beitrittsvereinbarung zur zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes Wallonie (ÖDW);

Aufgrund der Ausschreibung der wallonischen Region Nr. CARB 18J607 Lots 1 3/2, durch die der Einkauf von Treibstoff mit Magnetkarten bei der Total A.G. verlängert wurde bis zum 19. Februar 2023;

In der Erwägung, dass durch eine Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region Zeit und Kosten gespart werden können und eine solche Bestellung demnach sinnvoll ist;

In der Erwägung, dass im Falle einer Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region der Beschluss des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 bezüglich des Ankaufs von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen zurückgezogen werden kann;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Juli 2022:

Genehmigung der Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region von Magnetkarten für den Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 43;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. März 2022 zur Genehmigung der Beitrittsvereinbarung zur zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes Wallonie (ÖDW);

Aufgrund der Ausschreibung der wallonischen Region Nr. CARB 18J607 Lots 1 3/2, durch die der Einkauf von Treibstoff mit Magnetkarten bei der Total A.G. verlängert wurde bis zum 19. Februar 2023;

In der Erwägung, dass hierdurch die folgenden Rabatte auf die offiziellen Tagespreise in EUR inkl. MwSt pro Liter anwendbar sind:

<i>Benzin Super 95</i>	<i>Benzin Super 98</i>	<i>Diesel</i>
<i>0,1694</i>	<i>0,1694</i>	<i>0,1694</i>

In der Erwägung, dass die bisherigen Rabatte auf die offiziellen Tagespreise beim vorherigen Lieferanten niedriger waren:

<i>Benzin Super 95</i>	<i>\</i>	<i>Diesel</i>
<i>0,1331</i>	<i>\</i>	<i>0,1452</i>

In der Erwägung, dass die Mengen Treibstoff für den Zeitraum bis zum 19. Februar 2023 auf 920 L Benzin Super 95 und 6.000 L Diesel;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter EWK 10.42 12.11 Mittelreservierung 9000011999 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Treibstoff (Benzin Super 95 und Diesel) wird über die zentrale Beschaffungsstelle der wallonischen Region eingekauft.

Artikel 2 - Der Finanzdienst wird beauftragt die hierzu benötigten Tankkarten für die Fahrzeuge des Bauhofes über den marché Nr. CARB 18J607 bei Total zu bestellen.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Finanzdienst, dem Bauhofleiter, sowie dem Regionaleinnehmer zur weiteren Verfügung übermittelt.

Artikel 4 - Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 28. Juli 2022 zur Genehmigung der Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region von Magnetkarten für den Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes wird bestätigt.

Artikel 2 – Der Beschluss des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 bezüglich des Ankaufs von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen wird zurückgezogen.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

6. Ankauf von (rotem) Diesel Extra und Kraftstoffgemisch für die Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes - Genehmigung der Ausgaben, der Vergabeart und des Lastenhefts

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 29. August 2022 zur Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. Juli 2022 zur Genehmigung der Bestellung über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region von Magnetkarten für den Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen und zum Rückzug des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Februar 2022 zum Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes;

In der Erwägung, dass es derzeit nicht möglich ist, (roten) Diesel Extra über die zentrale Beschaffungsstelle der Wallonischen Region zu bestellen;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Lieferung von (rotem) Diesel Extra sowie von Kraftstoffgemisch (2-Takt-Motoren) im Verhältnis 1:50 für die Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes auszuschreiben;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf jährlich auf 18.000,00 EUR (einschl. MwSt.) für Diesel Extra und 10.500,00 EUR (einschl. MwSt.) für Kraftstoffgemisch beläuft;

In der Erwägung, dass die Lieferung für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Notifizierung des Vergabebeschlusses erfolgen soll, mit der Möglichkeit, den Auftrag 2 Mal um jeweils 1 Jahr zu verlängern, was einer maximalen Auftragsdauer von 4 Jahren entspricht;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren insgesamt auf 114.000,00 EUR (einschl. MwSt.) und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter EWK 10.42 12.11 Mittelreservierung 9000011999 vorgesehen sind bzw. in den nächsten Haushaltsplänen vorgesehen werden;

Aufgrund des vorliegenden Lastenhefts;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der folgende Lieferauftrag wird ausgeschrieben: Diesel Extra und Kraftstoffgemisch für die Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs für die maximale Auftragsdauer beläuft sich auf 114.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 - Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In der Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 in seiner Sitzung vom 4. Mai 2022 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 22. Juni 2022 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 23. Juni 2022 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

In der Erwägung, dass die vorliegende Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen:	38.609,51 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	7.230,00 EUR
Total Einnahmen:	45.839,51 EUR

Vom Bischof festgelegt:	5.826,70 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	32.694,76 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	7.230,00 EUR
Total Ausgaben:	45.751,46 EUR
Saldo:	88,05 EUR

Aufgrund des am 4. Juli 2022 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30. Juni 2022;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 30. Juni 2022 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./1: Häusermieten: 3.945,00 € anstatt 3.240,00 €

Total außerordentliche Einnahmen: 9.276,19 € anstatt 7.230,00 €

Ausgaben:

A.I/4: Strom für die Kirche: 1;058,89 € anstatt 1.058,99 €
A.I/8a: Teilnahme an Vermögensverwaltung: 35,00 € anstatt 30,00 €
A.II/41: andere bebaute Liegenschaften: 13.617,04 € anstatt 13.100,50 €
A.II/61: Andere LSS Arbeitgeber: 2.389,04 € anstatt 2.160,00 €

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 4. Mai 2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	39.314,51 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	9.276,19 EUR
Total Einnahmen:	48.590,70 EUR

Vom Bischof festgelegt:	5.831,60 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	33.440,34 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	7.230,00 EUR
Total Ausgaben:	46.501,94 EUR
Saldo:	2.088,76 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 7. Juli 2022 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14. Juli 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 19. Juli 2022 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2023 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindegzuschuss 24.034,35 EUR beträgt;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 27. Juli 2022 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 24.034,35 € anstatt 26.607,09 €

E.II/16: vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 15.902,01 € anstatt 13.329,27 €

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist

- Ordentliche Einnahmen:	39.524,09 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	829.136,68 EUR
Total Einnahmen:	868.660,77 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	15.160,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	37.693,35 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	815.807,42 EUR
Total Ausgaben:	868.660,77 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	36.951,35 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	831.709,42 EUR
Total Einnahmen:	868.660,77 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	15.160,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	37.693,35 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	815.807,42 EUR
Total Ausgaben:	868.660,77 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Städtebaugenehmigungsantrag Braham Janray – n° 3417 – Errichtung eines Wohnhauses – Limburger Straße, 123 – Gutachten nach Projektankündigung im Rahmen des Wegedekrets

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn sowie der Schöffin E. Jadin;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch Herrn Ludovic Braham und Frau Laetitia Janray, wohnhaft in 4710 Lontzen, Schlossstraße, 9 zwecks Errichtung eines Wohnhauses gelegen Limburger Straße, 123 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur D, n° 57F teil;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Empfangsscheins vom 3. Februar 2022 und einer Empfangsbestätigung gewesen ist, die am 15. Februar 2022 versendet wurde;

In der Erwägung, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 23. Februar 2022 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe günstig ist und wie folgt lautet:

„Nicht landwirtschaftlicher Antrag, der teilweise das Agrargebiet und teilweise das Wohngebiet mit ländlichem Charakter betrifft. Im Wohngebiet sind 2 Baulose geschaffen worden, wovon jetzt eins bebaut werden soll. Die Einpflanzung erfolgt im Wohngebiet, aber im direkten Umfeld eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebs (direkt neben den Fahrtilos). Die Bauherren wissen also, dass sie mit den von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden normalen Unannehmlichkeiten (Geruch, Lärm) zu rechnen haben und diese müssen sie folglich in Kauf nehmen. Insofern die Bauherren noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, haben wir keine Einwände.

PS: das Gutachten basiert sich ausschließlich auf den uns zur Verfügung stehenden Informationen im Büro.“

In der Erwägung, dass das am 19. Februar 2022 übermittelte Gutachten der Infrabel günstig ist;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium folgender Meinung ist:

Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung eines Wohnhauses von 16m x 10m mit Satteldach vor. Das Gebäude weist eine Höhe von 9.85m auf mit Erdgeschoss, Etage und Dachgeschoss.

Die Verkleidung ist mit Ziegelsteinen im rot braunen Farbton geplant.

Vor dem Gebäude sind 2 Parkplätze vorgesehen und im hinteren Bereich eine Terrasse aus wasserdurchlässigem Material.

Das Wohnhaus aufgrund seiner Einpflanzung, seiner Architektur sowie der Wahl der Materialien entspricht dem Wohngebiet mit ländlichem Charakter und integriert sich in der Umgebung.

Das Projekt führt zu keiner Bemerkung und kann angenommen werden.

In der Erwägung, dass im Rahmen der Teilung der Parzelle seitens der Gemeinde folgende Auflagen am 23.11.2021 gemacht wurden und Gegenstand des Verkaufs sind:

-Ein ausreichend langer Bürgersteig muss entlang der zu entnehmenden 2 Parzellen angelegt werden, um eine ordnungsgemäße Anbindung der Parzellen in Richtung Lontzen zu gewährleisten.

-Es soll parallel zum geplanten Bürgersteig ein Fahrradweg angelegt werden, um dieses Teilstück an den künftigen Fahrradweg der Limburger Straße anschließen zu können.

-Vor dem Fahrradweg soll eine Hecke gepflanzt werden. Es sollte eine Mischhecke aus einheimischen Essenzen vorgesehen werden, jedoch aufgrund der Lage entlang des Fahrradweges sollte die Hecke keine Dornen bilden.

-Der Bürgersteig ist nach Fertigstellung und Abnahme kostenlos an die Gemeinde abzutreten.

In der Erwägung, dass es dementsprechend gilt einen Bürgersteig von 1.50m Breite, einen Streifen von 50cm Breite für die Hecke sowie einen Fahrradweg von 2m Breite vorzusehen.

Diese Ausführung erfolgt gemäß Qualiroute und nach Absprache mit der Gemeinde;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Flächen bereits bei der Festlegung der neuen Grundstücksgrenzen berücksichtigt werden;

In der Erwägung, dass es gilt den Streifen und die Infrastruktur nach Fertigstellung kostenlos der Gemeinde abzutreten;

In der Erwägung, dass die Schaffung des Bürgersteigs nicht Gegenstand der Baugenehmigung ist, jedoch eine Auflage der Teilung gewesen ist;

In der Erwägung, dass der Antrag somit neu eingereicht werden muss unter Anwendung des Wegedekrets;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium am 17. März 2022 aus den oben erwähnten Gründen entschieden hat; dass die Prozedur erneuert werden muss aufgrund der unten aufgeführten Auflagen, welche Gegenstand der Verkaufsakte sind. Die Auflagen erfolgen zudem in Anwendung des Wegedekrets.

- Ein Bürgersteig von 1.50m Breite muss entlang der Parzelle errichtet werden.

- Ein Streifen von 50cm für das Anpflanzen einer Hecke, sowie die Hecke an sich (eine Mischhecke aus einheimischen Essenzen, die jedoch aufgrund der Lage entlang des Fahrradweges keine Dornen bilden soll) muss vorgesehen werden;

- Ein Fahrradweg muss entlang der Straße auf einer Breite von 2m vorgesehen werden;

- Die Infrastruktur und das entsprechende Parzellenteilstück sind der Gemeinde nach Fertigstellung kostenlos abzutreten.

In der Erwägung, dass das Gutachten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Raumordnung vom 29. April 2022 ungünstig ist und wie folgt in französischer Sprache lautet:

„Considérant que la présente demande concerne la construction d’une maison unifamiliale ;

Considérant que le présent projet se situe dans un milieu rural et que l’endroit est caractérisé par des bâtiments agricoles et des maisons unifamiliales ;

Considérant que le projet s’adapte bien au relief naturel du sol ;

Considérant que le projet respecte la simplicité caractéristique de notre région rurale, la volumétrie et les matériaux typiques du nord de la communauté germanophone ;

Considérant que la maison avec sa toiture à deux versants et ses pignons étroits correspond à la volumétrie traditionnelle ;

Considérant que les dépassements de toiture de l’architecture régionale sont aussi petits que possible et ne dépassent pas 30cm du côté de la gouttière et 15cm sur le côté du pignon ; que le présent projet respecte cela ;

Considérant que les recouvrements de toiture de l’architecture régionale sont mats ; qu’en conséquence les recouvrements des toitures doivent être mats ;

Considérant que tout nouveau revêtement de sol des accès doit être en matériau perméable à l’eau et discontinu (gravier, pavés en béton à engazonner, etc.) et ne peut en aucun cas être réalisé avec de l’asphalte et du béton car l’imperméabilisation progressive des sols aura à l’avenir de graves conséquences négatives pour l’environnement, à savoir l’absence d’infiltration directe sur son propre terrain provoque la surcharge des réseaux d’égouts et des inondations locales ;

Considérant que la Commune Lontzen exige que la procédure soit renouvelée vu que le projet nécessite en outre l’application du décret sur les voiries. Considérant qu’un trottoir de 1.50m de large doit être aménagé le long de la parcelle ; qu’une bande de 50cm pour la plantation d’une haie, ainsi que la haie en elle-même (une haie mixte d’essences indigènes, mais qui ne doit pas former d’épines en raison de sa situation le long de la piste cyclable) doit être prévue ; qu’une piste cyclable doit être prévue le long de la route sur une largeur de 2m ; que l’infrastructure et la parcelle de terrain correspondante doivent être cédées gratuitement à la commune une fois les travaux terminés ;

Considérant que ces adaptations doivent être prévues et que le décret voirie doit être appliqué ;

Pour les motifs précités,

DECIDE :

Article 1^{er} : Le permis d’urbanisme sollicité par Monsieur et Madame Braham Janray est refusé" ;

In der Erwägung, dass der Antragsteller zusätzliche Pläne eingereicht hatte, welche in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Empfangsscheins vom 25. April 2022 und einer Empfangsbestätigung gewesen sind, die am 5. Mai 2022 versendet wurde;

In der Erwägung, dass das am 30. Mai übermittelte Gutachten der Infrabel günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 27. Mai 2022 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe günstig ist und wie folgt lautet:

„Nicht landwirtschaftlicher Antrag, der teilweise das Agrargebiet und teilweise das Wohngebiet mit ländlichem Charakter betrifft. Im Wohngebiet sind 2 Baulose geschaffen worden, wovon jetzt eins bebaut werden soll. Die Einpflanzung erfolgt im Wohngebiet, aber im direkten Umfeld eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebs (direkt neben den Fahrsilos). Die Bauherren wissen also, dass sie mit

den von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden normalen Unannehmlichkeiten (Geruch, Lärm) zu rechnen haben und diese müssen sie folglich in Kauf nehmen. Insofern die Bauherren noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, haben wir keine Einwände.

PS: das Gutachten basiert sich ausschließlich auf den uns zur Verfügung stehenden Informationen im Büro."

In der Erwägung, dass das am 8. Juni 2022 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

- Der Anschluss an die Kanalisation soll auf Machbarkeit kontrolliert werden vor Erteilung der Genehmigung;
- Es wird eine Wasserzisterne von 10 000L vorgeschlagen;
- Eine für Nutztiere ungiftig und verträgliche Hecke aus einheimischen Essenzen.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 10. Mai 2022 bis zum 10. Juni 2022 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7: Die Anträge auf einer Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden. In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In der Erwägung, dass eine Bemerkung während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Das Grundstück befindet sich in direkter Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Antragsteller soll sich bewusst sein dass dieser Unähnlichkeiten in Bezug auf Geruch, Lärm, Sicht haben können ob es Tagsüber, Nachts, Wochentage oder Wochenende ist;
- Neben der Parzelle befinden sich die Silos. Es soll unbedingt eine Hecke um das Grundstück gepflanzt werden, am besten eine doppelte Hecke, um die Sicht zu reduzieren. Die Hecke soll nicht schädlich sein für die Tiere.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat zuständig für die Frage in Bezug auf die Schaffung eines neuen kommunalen Wegenetzes, dies bedeutet die Schaffung des Bürgersteigs;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Braham Janray wird genehmigt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

10. Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen:

- a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. Februar 2010**
- b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen**

Das Ratsmitglied S. Clout ist ab diesem Punkt anwesend.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 26. Juni 2006 über die Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Februar 2008, mit welchem der Gemeinderat die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. April 2009, mit welchem der Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2008 abgeändert wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. Februar 2010, mit welchem der Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2009 erneut abgeändert wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, Frau Sandra MEESEN-MÜLLENDER, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Juni 2022 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In der Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2010 wie folgt abzuändern;

	KRITERIEN	PUNKTE
1	Beurteilungsbericht nur beim Schulträger	2 Punkte=ausreichend, 4 Punkte=gut, 5 Punkte = sehr gut
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe maximal 2 Punkte	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome 15 ECTS = 2 Punkte Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers) = 1 Punkt Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre = 1/2 Punkt Trainerschein B/Grundausbilder Breitensport 2/Diplom mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum = 1/2 Punkt für Kindergarten: Psychomotorik mindestens 180 Stunden = 2 Punkte für Primarschule: Fremdsprachenunterricht= Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik = 2 Punkte
3	Weiterbildungen maximal 2 Punkte	18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre = 1 Punkt
4	Dienstalter (geleistet in den letzten 10 Jahren) maximal 8 Punkte	beim Träger pro 360 Dienstage = 1 Punkt

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule/Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2010 bezüglich der Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung

einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird aufgehoben.

Artikel 2 – Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

KRITERIEN	PUNKTE
1 Beurteilungsbericht nur beim Schulträger	2 Punkte=ausreichend, 4 Punkte=gut, 5 Punkte = sehr gut
2 Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe maximal 2 Punkte	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome 15 ECTS = 2 Punkte
	Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers) = 1 Punkt
	Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre = 1/2 Punkt
	Trainerschein B/Grundausbilder Breitensport 2/Diplom mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum = 1/2 Punkt
	für Kindergarten: Psychomotorik mindestens 180 Stunden = 2 Punkte
für Primarschule: Fremdsprachenunterricht= Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik = 2 Punkte	
3 Weiterbildungen maximal 2 Punkte	18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre = 1 Punkt
4 Dienstalster (geleistet in den letzten 10 Jahren) maximal 8 Punkte	beim Träger pro 360 Dienstage = 1 Punkt

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule/Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird der Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

11. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass aufgrund der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit, alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten;

Aufgrund der folgenden Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhalten Trockenheit:

POLIZEIVERFÜGUNG DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister,

Aufgrund von Artikel 162, 3^o und 4^o der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 1345 1 und 13552 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere des Artikels 63;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

In Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In Erwägung, dass es notwendig ist, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahren eines Brandes zu verhindern;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Beschließt:

Artikel 1

Solange die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern, ist es auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Lontzen verboten:

1. Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden sowie außerhalb der Forstgebiete Feuer zu tragen und anzuzünden.

Ausgenommen sind Grills in Privathaushalten oder an anderen Orten, die mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegen, sofern:

- das Grillfeuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;*
- die grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, vor allem:*
 - Grilldeckel benutzen,*
 - zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdünner (Thinner), Benzin usw. verwenden,*
 - jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen,*
 - keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern;*
- die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuerausbruch zu löschen;*

2. Feuer in Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung;

3. thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen;

Artikel 2

Feuerwerke sind verboten.

Artikel 3

Verstöße gegen vorliegende Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von bis zu 350 EUR geahndet.

Artikel 4

Die vorliegende Verordnung wird an den dafür vorgesehenen Stellen veröffentlicht und tritt mit Aushang an den gewöhnlich für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten in Kraft.

Artikel 5

Die vorliegende Verordnung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und zur Bestätigung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Artikel 6

Die vorliegende Verordnung wird zugestellt:

- *zur weiteren Veranlassung:*
 - *an die Hilfeleistungszone der DG*
 - *an die Polizeizone Weser-Göhl*
- *zur Information:*
 - *an den Gouverneur der Provinz Lüttich*
 - *an den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Gemeindeaufsicht*
 - *an den Gemeinderat*
 - *an den Prokurator des Königs von Eupen*
 - *an den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator in Eupen*
 - *an die Bürgermeister der Gemeinden Eupen, Kelmis, und Raeren*

Artikel 7

Gemäß den koordinierten Gesetzen Über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg ([http://eproadmin.raadvst-consetat.be /](http://eproadmin.raadvst-consetat.be/)) zu erfolgen.

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel - Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird bestätigt.

12. Erneuerung der Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilabfällen

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassung:

In der Präambel wird in Absatz 2 das Wort „Containerpark“ durch das Wort „Revierbüro“ ersetzt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass an folgenden Standorten der Gemeinde ein Container zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen steht:
Tivolistraße - Nähe Revierbüro

Aufgrund der am 1. April 2022 von der OXFAM zugeschickten Konvention zur Einsammlung von Textilabfällen;

In der Erwägung, dass die bestehende Konvention am 5. Dezember 2021 ausläuft und es demnach erforderlich ist eine Erneuerung der Konvention zur Einsammlung von Textilabfällen ab dem 1. Oktober 2022 für einen Zeitraum von 2 Jahren, verlängerbar um 2 zusätzliche Jahre zu unterzeichnen;

In der Erwägung, dass die Konvention dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. April 2009 zur Festlegung der Modalitäten entspricht;

In der Erwägung, dass die Gemeinde regelmäßig die Bevölkerung diesbezüglich durch Veröffentlichung im Infoblatt der Gemeinde und Internetseite informiert;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilabfällen ab dem 1. Oktober 2022 für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar um 2 zusätzliche Jahre wird genehmigt;

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Einziges Frage:

Die Ratsmitglieder der Union-Fraktion und der Liste Plus stellen dem Gremium folgende gemeinsame Frage:

Das Ratsmitglied Sonja CLOOT (LISTE +) wird die Frage stellen:

„Sehr geehrtes Gremium,

In der Henri Schils Straße befindet sich ein Spielplatz, der vor Jahren von der Gemeinde mit den Anliegern gestaltet wurde. Seit vielen Monaten, befindet sich ein Teil dieses Platzes in einem traurigen und desolaten Zustand. Anwohner haben schon mehrmals reklamiert, direkt oder über Vertreter unserer Fraktionen. Und wieder tut sich nichts auf einem unserer Spielplätze. Der Sommer ist bald vorbei und die Kinder konnten nur teilweise von der Anlage profitieren. Anscheinend denkt das Gemeindegremium an einem Viertelprojekt. Dies rechtfertigt aber keinesfalls den jetzigen Immobilismus.

- Weshalb wurde außer das Abmontieren beschädigter Spielgeräte bis heute nichts Konkretes unternommen?
- Wie und wann soll es weitergehen?

Danke für Ihre Antwort.“

Antwort von Werner Heeren:

„Danke für Ihre Frage.

Es stimmt, dass der Spielplatz sich in einem schlechten Zustand befand. Es stimmt auch, dass wir von Anwohnern angesprochen wurden in Bezug auf den Zustand der Spielgeräte.

Wir haben daraufhin auch reagiert und aus Sicherheitsgründen die Spielgeräte, die übrigens auf den veralteten Bildern von Ihnen zu sehen sind und nicht der jetzigen Realität entsprechen, vom Bauhof entfernen lassen. Das Ganze ist im Monat Mai 2022 geschehen. Ihre Aussage ‚und wieder tut sich nichts auf unseren Spielplätzen‘ stimmt einfach nicht. In diesem Viertel leben bis zur Brücke Rabotrather Straße 24 Kinder zwischen 6 und 16 Jahren. Weil die Politik der alten Mehrheit nur noch 3 große Spielplätze vorsah und die kleineren nicht mehr erneuern wollte, wollen wir, bei dem was wir machen, das Viertel mit einbinden (was bei 24 Kindern ja wohl auch Sinn macht). Wir haben im Gemeindegremium vom 07/07/2022 beschlossen, also letzten Monat, dass wir mit den anliegenden Bewohnern ein Viertelprojekt ausarbeiten wollen. (Das können Sie gerne nachlesen, um sich von dessen Korrektheit zu überzeugen). Dies sollte nach dem Urlaub angeworfen werden, damit auch so viele Anwohner wie möglich teilhaben können, das heißt jetzt Anfang September. Ob es ein Projekt gibt, wird mit den Bewohnern partizipativ ausgemacht.

In der Hoffnung Ihre Frage beantwortet zu haben.“

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**